



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau



Herausgeber: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg (Saale)

Redaktion: Dr. Heike Schimpf

Bildnachweis: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Stand: 31.03.2017

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung und Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.



Was bringt die neue Düngeverordnung?

- Ausgewählte Änderungen im Überblick -



1. Konkretisierung der Düngedarfsermittlung für Stickstoff, schlagbezogene Aufzeichnungspflicht
2. Präzisierung der Beschränkungen für das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
3. Vergrößerung der Abstände für die Stickstoff- und Phosphatdüngung in der Nähe von Gewässern und im hängigen Gelände
4. Ausweitung der Zeiträume, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen und Einführung eines solchen Zeitraums für Festmist
5. Erweiterung der Vorgaben zum Aufbringen und Einarbeiten von Düngemitteln
6. Fortentwicklung des Nährstoffvergleichs, insbesondere bezüglich der Berechnung der Nährstoffabfuhr von Grobfutterflächen
7. Absenkung der Kontrollwerte für den Nährstoffvergleich und Erweiterung der Maßnahmen bei der Überschreitung der Kontrollwerte
8. Einführung bundeseinheitlicher Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen
9. Erweiterung der Länderbefugnisse insbesondere in Bezug auf belastete Gebiete

(Auszug aus Bundesratsdrucksache 148/77 geändert)

- Der einzuhaltende Abstand zur Böschungsoberkante auf Acker- und Grünlandflächen vergrößert sich von drei auf vier Meter.
- Bei Ackerflächen mit einer Hangneigung ab 10 % dürfen die genannten Stoffe innerhalb von fünf Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden.

4. Ausweitung der Zeiträume ohne Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff

- Ackerland: ab Ernte der Hauptfrucht bis 31.01.

Ausnahme von der Sperrfrist auf Ackerland in Höhe des Düngedarfs: bis 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter (Aussaat bis 15.09.), Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 01.10.) jedoch max. 30 kg $\text{NH}_4^+\text{-N}$ oder 60 kg Gesamt-N/ha

bis 01.12. zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen

- Grünland, Dauergrünland, mehrjähriges Feldfutter (bei Aussaat bis 15.05.): ab 01.11. bis 31.01.
- Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost: 15.12. bis 15.01.

5. Erweiterung der Regeln zum Aufbringen und Einarbeiten von Düngemitteln

- Die Obergrenze von 170 kg N/ha gilt nunmehr für alle organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich des Gesamt-N-Gehaltes von Gärresten.
- Bei Kompost sind 510 kg Gesamt-N/ha innerhalb von 3 Jahren zulässig.
- Die unverzügliche Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland betrifft alle organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder $\text{NH}_4^+\text{-N}$ außer Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost und organische Düngemittel mit < 2 % TS.
- Harnstoff ohne Zusatz von Ureasehemmstoff ist ab 01.01.2020 unverzüglich einzuarbeiten.
- Ab 01.02.2020 sind auf bestelltem Ackerland (Grünland ab 01.02.2025) flüssige organische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff streifenförmig auf den Boden auf- bzw. in den Boden einzubringen.

6. Fortentwicklung des Nährstoffvergleichs

- Für tierhaltende Betriebe ist die Nährstoffabfuhr von den Grobfutterflächen über die Nährstoffaufnahme der gehaltenen Tiere zu berechnen.
- Die Kennzahlen für die Bewertung zugeführter Stickstoffdünger werden durch Angaben für Gärreste ergänzt und teilweise verschärft.
- Gemüsebaubetriebe können unvermeidliche Verluste in der Regel nur noch mit max. 60 kg N/ha berücksichtigen.

7. Absenkung der Kontrollwerte für die Nährstoffvergleiche und Erweiterung der Maßnahmen bei der Überschreitung

- Der Kontrollwert (Bilanzüberschuss) soll möglichst niedrig sein.
- Er reduziert sich ab dem Jahr 2018 und folgend für Stickstoff auf 50 kg N/ha*a und für Phosphor auf 10 kg $\text{P}_2\text{O}_5/\text{ha}^*\text{a}$.
- Bei Überschreitung der Kontrollwerte wird die Teilnahme an einer Düngeberatung verpflichtend.

8. Einführung bundeseinheitlicher Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten

- Die Düngeverordnung regelt das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten aus dem Betrieb einer Biogasanlage, die als Düngemittel angewendet werden sollen.
- Grundsätzlich ist das Fassungsvermögen so groß zu wählen, dass eine sichere Lagerung auch während der Sperrfristen gewährleistet ist.
- Für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste gilt eine Mindestlagerkapazität von 6 Monaten und von 9 Monaten ab 01.01.2020 für Betriebe ohne eigene Flächen oder > 3 GV/ha.
- Betriebe, die Festmist oder Kompost erzeugen, müssen ab 01.01.2020 eine Mindestlagerkapazität von 2 Monaten vorweisen.
- Verträge zu überbetrieblichen Lagerung oder Verwertung sind bei nicht ausreichenden eigenen Lagerkapazitäten nachzuweisen.

9. Erweiterung der Länderbefugnisse insbesondere in Bezug auf belastete Gebiete

- Den Ländern wird die Befugnis übertragen, für Gebiete von mit Nitrat belasteten Grundwasserkörpern sowie für Gebiete phosphatbelasteter stehender und langsam fließender Gewässer per Verordnung abweichende Vorschriften zu erlassen. In diesen Fällen müssen mindestens drei zusätzliche Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog festgelegt werden.
- Betriebe mit einem Kontrollwert $< 35 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$ sind von diesen Maßnahmen ausgenommen, wenn sie dies gegenüber der zuständigen Stelle nachweisen.

Weitere Informationen zur Umsetzung der Düngeverordnung werden durch die LLG als zuständige Fachbehörde auch in Kooperation mit anderen Bundesländern erarbeitet.

Der vorliegende Flyer wird im Rahmen einer Veröffentlichungsreihe durch nachfolgende Beiträge ergänzt, die ausführlicher zur Umsetzung der neuen Düngeverordnung in Sachsen-Anhalt informieren werden.

Hinweis: Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.
Die getroffene Auswahl ist nicht rechtsverbindlich.

1. Konkretisierung der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff

- Eingeführt werden erstmals ertragsabhängige und kulturartenbezogene Stickstoffbedarfswerte, die bundesweit gelten.
- Es sind verbindliche Vorgaben für die Berechnung und die einzubeziehenden Faktoren (Zu- und Abschläge) einzuhalten.
- Die Düngebedarfsermittlung ist schlagbezogen vor dem Aufbringen durchzuführen und aufzuzeichnen.
- Der ermittelte Düngebedarf gilt als standortbezogene Obergrenze für die Stickstoffdüngung und darf nicht überschritten werden.
- Zulässig sind Überschreitungen nur in Einzelfällen. Diese sind zu begründen und aufzuzeichnen.
- Die Überschreitung des ermittelten Düngebedarfs stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

2. Präzisierung der Beschränkungen auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden

- Die Regelungen beziehen sich anders als bisher auf alle stickstoff- und phosphathaltigen Düngemittel.
- Auf schneebedeckten Böden gilt ein Aufbringungsverbot unabhängig von der Höhe der Schneedecke.
- Ein Aufbringen auf gefrorenen Boden ist nur unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von max. $60 \text{ kg Gesamt-N/ha}$ zulässig (Ausnahme: Dieser Grenzwert gilt nicht für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost.).

3. Vergrößerung der Abstände zu Gewässern und im hängigen Gelände

- Die Regelung gilt jetzt für alle stickstoff- und phosphathaltigen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenstärkungsmittel.
- Neben der Vermeidung des Eintrags bzw. Abschwemmens in Gewässer ist nun auch Sorge dafür zu tragen, dass kein Eintrag bzw. Abschwemmen auf benachbarte Flächen erfolgt.
- Zudem wird ein Aufbringungsverbot innerhalb eines Meters zur Böschungsoberkante des Gewässers eingeführt.